

der KSZE also seit der Gründung der Konferenz an.⁶⁵ Diese Übereinkunft gehört insofern nicht in diese Aufzählung, als dass es sich nicht um einen Staatsvertrag handelt, sondern um eine politische Absichtserklärung.⁶⁶ Dennoch darf dieser wichtige Schritt in der europäischen Integrationspolitik nicht in einer solchen Aufstellung fehlen.

1978 erfolgte der Beitritt zum Europarat.⁶⁷ Damit wurde ein wichtiger Schritt in Richtung europäische Integration getätigt. Von Mai bis November 1987 hatte Liechtenstein den Vorsitz im Ministerkomitee inne, was zweifelsohne den Höhepunkt der Mitarbeit auf Regierungsebene im Europarat darstellt.⁶⁸

1982 ratifiziert Liechtenstein die Konvention zum Schutz der Menschenrechte.⁶⁹ Mit diesem Beitritt verbunden war auch die Anerkennung der Europäischen Kommission als zuständiges Organ für die Behandlung der Individualbeschwerde und der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verbunden.⁷⁰

1990 folgt der wohl wichtigste Beitritt im Bezug auf die geopolitische Diplomatie, die Aufnahme in die Vereinten Nationen (UNO).⁷¹ Gegenüber dem Landtag begründet die Regierung diesen Beitritt damit, „*dass Liechtenstein aus souveränitätspolitischen Gründen und aus Gründen der internationalen Solidarität dieser Organisation beitreten sollte*“.⁷²

1991 wurde Liechtenstein zum Vollmitglied der EFTA.⁷³

1995 ist Liechtenstein nach mehrjährigen Verhandlungen und nach zwei positiv verlaufenen Volksabstimmungen dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten.⁷⁴ Auch dies ein Meilenstein der europäischen Integration.

⁶⁵ Siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend Zielsetzung und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik (Bestandaufnahme, Perspektiven, Schwerpunkte), Nr. 102/1996, S. 15 – 25.

⁶⁶ Siehe dazu Kapitel 3.3.2.

⁶⁷ Statut des Europarates vom 5. Mai 1949 LGBl. 1979/26.

⁶⁸ Siehe *Regierung*, BuA betr. Zielsetzung Aussenpolitik, Nr. 102/1996.

⁶⁹ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten LGBl. 1982/60/1.

⁷⁰ Siehe *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, das Protokoll Nr. 2 zur Konvention vom 6. Mai 1963 und die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. November 1925, Nr. 20/1982, S. 2.

⁷¹ Charta der Vereinten Nationen LGBl. 1990/65.

⁷² Siehe *Regierung*, BuA betr. Zielsetzung Aussenpolitik, Nr. 102/1996, S. 39.

⁷³ Übereinkommen vom 4 Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) LGBl. 1992/17.

⁷⁴ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum LGBl. 1995/68/1.